

## 2. SATZUNG

### zur Änderung der Friedhofssatzung vom 24.08.2009

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lingerhahn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### Artikel 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Lingerhahn vom 24.08.2009 über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofssatzung) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### § 6

##### Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

§ 12 erhält folgende Fassung:

#### § 12

##### Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten (§ 13),
  - b) gemischte Grabstätten (§13 a),
  - c) Wiesengrabstätten (§ 13 b),
  - d) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten (§14),
  - e) Ehrengrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 erhält folgende Fassung:

**§ 13**

**Reihengrabstätten (Einzelgräber)**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden folgende Einzelgrabfelder eingerichtet:
  - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) Die Gräber haben folgende Maße:
  - a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren  
Länge: 1,50 m, Breite: 0,70 m, Abstand: 0,30 m
  - b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahren  
Länge: 2,35 m, Breite: 0,90 m, Abstand: 0,30 m
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf – außer den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13a – nur eine Leiche bestattet werden.
- (5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabmal bekannt gemacht.

§ 13a wird eingefügt:

**§ 13a**

**Gemischte Grabstätten**

- (1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von bis zu zwei Aschen gestattet werden kann.
- (2) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu zwei Aschen darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 13b wird eingefügt:

**§ 13b**

**Wiesengrabstätten**

- (1) Wiesengräber sind Reihengrabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und mit einer liegenden, in den Boden einzulassenden Grabplatte gekennzeichnet werden. Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- (2) Wiesengräber haben folgende Maße:  
Länge: 2,35 m, Breite: 0,90 m, Abstand: 0,30 m

- (3) Spätestens 3 Monate nach der Erdbestattung muss das Grab durch die Angehörigen abgeräumt und eingeebnet sowie die Grabplatte (§ 17 Abs. 6) gesetzt werden.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Wiesengrabstätten.

§ 14 erhält folgende Fassung:

#### **§ 14 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
  - a) in Urnenreihengrabstätten in Erdgrabkammern,
  - b) in Urnenreihengrabstätten in der Urnenwand,
  - c) in Reihengrabstätten (Einzelgräber, § 13),
  - d) in Urnengrabstätten in Form einer Gemischten Grabstätte nach § 13a.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Bei einer Beisetzung in einer Urnendoppelgrabstätte in der Urnenwand dürfen die einzelnen Urnen einen maximalen Durchmesser von 0,21 m und eine Höhe von maximal 0,31 m nicht überschreiten.
- (4) Bei einer Beisetzung in einer Urnendoppelgrabstätte in einer Erdgrabkammer dürfen die einzelnen Urnen einen maximalen Durchmesser von 0,185 m und eine Höhe von maximal 0,285 m nicht überschreiten.
- (5) Eine zweite Belegung der Urnendoppelgrabstätten kann nur erfolgen, wenn die Bestattung während der Ruhezeit (25 Jahre) der Erstbelegung erfolgt. Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Doppelbelegung nicht mehr zulässig.
- (6) Eine Urnenbeisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 erhält folgende Fassung:

#### **§ 17 Gestaltung der Grabmale**

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  1. alle Steine müssen bearbeitet sein;
  2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig;
  3. nicht zugelassen sind Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Farben außer Gold, Silber und Bronze sowie Inschriften und Symbole die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

- (2) Auf den Grabstätten sind Stein-, Metall- oder Holzkreuze, liegende oder stehende Grabmale sowie Grabplatten (Abs. 4) aus Stein zulässig.
- (3) Die max. Höhe für Kreuze beträgt 1,60 m.
- (4) Grabplatten müssen in ihrer Länge und Breite den Maßen aus § 13 entsprechen und somit das Grab komplett abdecken. Zur Bepflanzung des Grabes muss die Platte eine Öffnung von mind. 0,30 m x 0,30 m aufweisen.
- (5) Die zulässigen Maße für Grabmale betragen einschließlich Sockel:
  - a) bei Reiheneinzelgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:  
Höhe: max. 0,90 m, Mindeststärke 0,14 m
  - b) bei Reiheneinzelgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:  
Höhe: max. 1,10 m, Mindeststärke 0,14 mDie Breite des Grabmals ist so festzulegen, dass sie die Abmessungen der Einfassung nicht überschreitet.
- (6) Die Platten der Urnenwand, der Erdgrabkammern und der Wiesengrabstätten dürfen nur mit eingemeißelten Schriften versehen sein.
- (7) Die Grabmale oder eine Grabplatte müssen zumindest Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthalten.
- (8) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 8 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält.

§ 21 erhält folgende Fassung:

#### **§ 21 Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, geht die Grabstätte entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Die Kosten der Abräumung und Entsorgung hat der jeweilige Verpflichtete zu tragen.

§ 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

#### **§ 22 Herrichten und Instandhalten der Gräber**

- (4) Die Grabstätten sind nach der Beerdigung/Beisetzung würdig herzustellen. Soweit nicht anderweitig in dieser Satzung geregelt, ist spätestens 15 Monate nach der Beerdigung/Beisetzung die Grabstätte mit einem Grabmal zu versehen.

§ 27 erhält folgende Fassung:

**§ 27  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 3 verstößt,
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17),
  7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 1 und 3),
  8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),
  9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),
  10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 6),
  11. Grabstätten mit Grababdeckungen versieht oder nicht bepflanzt,
  12. Grabstätten vernachlässigt (§ 23),
  13. die Leichenhalle entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lingerhahn, 27.02.2017

  
(Uwe Schikorr)  
Ortsbürgermeister



### Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Lingerhahn oder der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lingerhahn, 27.02.2017

  
(Uwe Schikorr)  
Ortsbürgermeister

